

Kanton Appenzell I.Rh.

Bezirke Appenzell, Schwende, Rüte, Gonten, Schlatt-Haslen, Obereg

Fonds Landschaft Schweiz, Bundesamt für Kultur BAK

Merkblatt

Kriterien für Beiträge an Schindelschirme und -dächer

An die Mehrkosten von Schindelschirmen und -dächern sowie von stilgerechten Fassaden können bei Bauten, die nicht im Schutzregister eingetragen sind, Beiträge ausgerichtet werden*. Dieses Merkblatt fasst Kriterien und Grundsätze für die Beiträge zusammen.

Die Beiträge betreffen

- Restaurierungen traditioneller Gebäude, bei denen der landschaftliche Kontext von Bedeutung ist und welche eine gute Bausubstanz mit intakter Fassade und traditionelle Materialien aufweisen.
- Neubauten von Appenzeller Bauernhäusern und Alpbäuden ausserhalb der Bauzone, bei denen ebenfalls der landschaftliche Kontext von Bedeutung ist.

Höhe der Beiträge

- Es werden total 35% der effektiven Kosten eines Fichtenschirmes übernommen. Bei Erfüllung der nachstehend aufgeführten Bedingungen bezahlt der Fonds Landschaft Schweiz (FLS) dabei 15%, sofern der zuständige Bezirk und der Kanton Appenzell I. Rh. ihrerseits je 10% übernehmen.
- Bei partiellen Reparaturen von Schindelschirmen werden 50% der Aufwendungen vergütet, 20% FLS plus je 15% Bezirk und Kanton.
- Werden Schindeln in Lärche verwendet, werden für die Berechnung der Beiträge die hypothetischen Kosten für Schindeln in Fichte berechnet.

Antragstellung

- Die Bauherrschaft stellt gleichzeitig mit dem Baugesuch Antrag für einen Beitrag an die Fachkommission Heimatschutz. Auf Anträge, welche nach Beginn der Bauarbeiten eintreffen, kann nicht mehr eingetreten werden. Die Fachkommission Heimatschutz berechnet die beitragsberechtigten Kosten und stellt ihrerseits Antrag an den Bezirk und den Kanton (inkl. Fonds Landschaft Schweiz).
- Das Antragsformular kann unter www.ai.ch/beitragsgesuch-schindelfonds heruntergeladen werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist das entsprechende Auszahlungsgesuch (www.ai.ch/auszahlungsgesuch-schindelfonds) mit den erforderlichen Unterlagen wiederum an die Fachkommission Heimatschutz unaufgefordert einzureichen.
- Bei Strukturverbesserungsvorhaben informiert die Fachkommission Heimatschutz jeweils das Meliorationsamt.

* Kanton und Bezirke: Auf Grund von Art. 43 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz können Beiträge an Bauten, die nicht als Kulturobjekt registriert sind, ausgerichtet werden. Fonds Landschaft Schweiz: solange der FLS Mittel für Schindelbeiträge zur Verfügung stellt.

Bedingungen

- Es sind handgemachte Schindeln aus einer Werkstatt der Region (Voralpenraum) zu verwenden, für Fassaden je nach Kontext handgespaltene oder geschnittene Schindeln oder Rundschindeln, bei Dächern nur handgespaltene Schindeln.
- Die Schindeln sollen nicht vorbehandelt werden und sind nach dem fachgerechten Anschlagen unbehandelt zu belassen. Davon ausgenommen sind Schindelschirme, welche einen traditionellen Farbanstrich erhalten.
- Fassadenelemente wie Fenster mit Sprossen, Fenstereinfassungen, Verdachungen etc. sind in Holz auszuführen (Fenster auch in Holz/Metall möglich) und müssen sich an der hergebrachten Machart orientieren.

Appenzell, 23. September 2015